

2023/082 –

102. Änderung des Flächennutzungsplans –Klosterstraße Elten-

hier: 1) Aufstellungsbeschluss

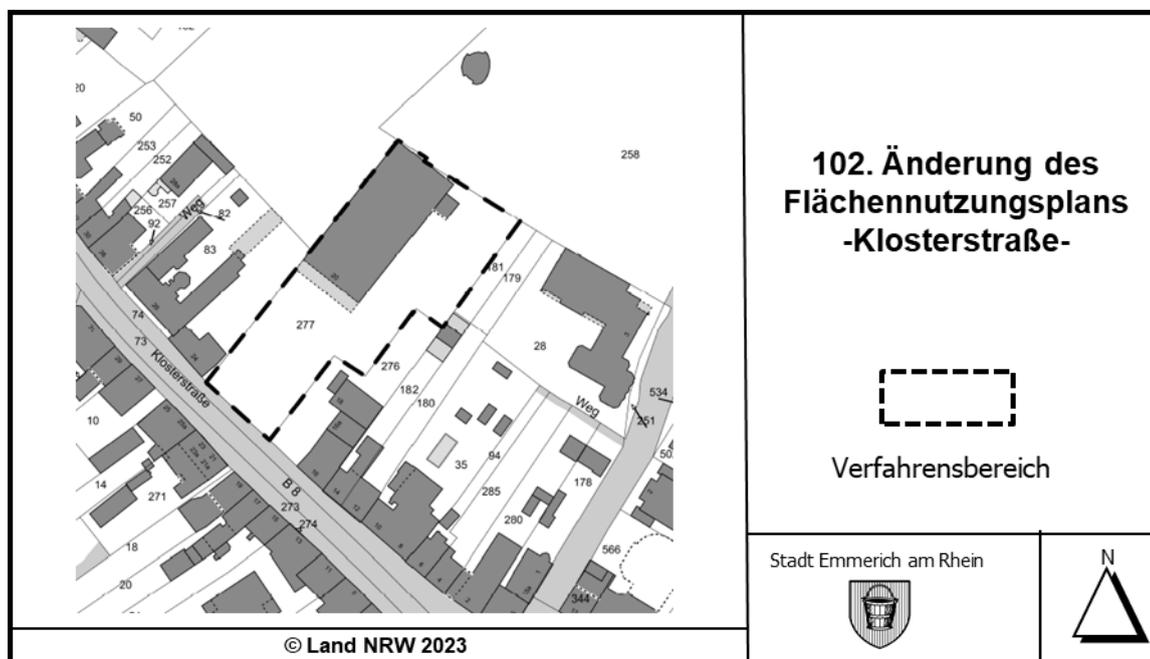
2) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Zu 1) Aufstellungsbeschluss

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 29.08.2023 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zu dem Zeitpunkt gültigen Fassung, folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den Bereich der Klosterstraße 20 in Elten den Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein zu ändern. Das Änderungsverfahren erhält die Bezeichnung 102. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein – Klosterstraße Elten.

Betroffen ist das Flurstück 277 in der Flur 16, Gemarkung Elten. Das Verfahrensgebiet der 102. Änderung des Flächennutzungsplans ist in der nachstehenden Planskizze kenntlich gemacht.



Für den im Verfahrensbereich ansässigen Einzelhandelsbetrieb ist eine Verkaufsflächenerweiterung vorgesehen. Durch diese ist der Einzelhandelsbetrieb als großflächig einzuordnen.

Zur planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens ist es erforderlich, den bestehenden Bebauungsplan sowie den Flächennutzungsplan zu ändern. Der Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein stellt den Bereich bislang als gemischte Baufläche dar, auf der großflächige Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig sind. Daher wird die Fläche im Änderungsplan als sonstiges Sondergebiet festgesetzt.

Das Flächennutzungsplanänderungsverfahren und das Bebauungsplanaufstellungsverfahren laufen im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

Zu 2) Öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanvorentwurfes gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 29.08.2023 gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zu dem Zeitpunkt gültigen Fassung, folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beauftragt die Verwaltung, die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Vorstellung des vorliegenden Flächennutzungsplanentwurfs in der Form der einfachen Bürgerbeteiligung nach Punkt 3.1 der städtischen Richtlinien zur Bürgerbeteiligung durchzuführen sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zu veranlassen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt entsprechend Punkt 3.1 (einfache Bürgerbeteiligung) der städtischen „Richtlinien für die Durchführung der Bürgerbeteiligung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches“ vom 30.05.1989. Dabei kann sich jedermann innerhalb der unten angegebenen Frist über die Planung informieren, diese mit den zuständigen Vertretern der Verwaltung erörtern sowie schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eine Stellungnahme zur Planung vortragen.

Der Vorentwurf liegt mit seiner Begründung in der Zeit vom

18. September 2023 bis einschließlich 20. Oktober 2023

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein im Flurbereich des Fachbereiches 5 -Stadtentwicklung- während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.15 Uhr.
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 15.30 Uhr.
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Die Auslegungsunterlagen sind während der Auslegungsfrist auf der Homepage der Stadt Emmerich am Rhein Emmerich <https://www.emmerich.de/de/inhalt/oeffentlichkeitsbeteiligungen> einsehbar.

Hinweise

Abgabe von Stellungnahmen

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Mit Verweis auf das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz NRW) wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Personen, die Stellungnahmen zur Planung abgeben, in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dies von den betroffenen Personen nicht ausdrücklich verweigert wurde.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 29.08.2023 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 04.09.2023
Der Bürgermeister

Peter Hinze